

ENTWURF

Stadt Bad Griesbach i. Rottal

Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Grieskirchner Feld II – Deckblatt Nr. 10“

Umweltbericht nach § 2a BauGB (StMLU 2003)

Fassung vom 08.03.2010

Verfasser:



Narr · Rist · Türk

Isarstraße 9 85 417 Marzling
Telefon: 08161 / 98 928 - 0
Fax: 08161 / 98 928-99
E-Mail: NRT@NRT-LA.de
Internet: www.NRT-LA.de

Bearbeitung:

Dipl. Ing. (FH) D.Narr
Dipl. Ing. K. Schipulle
Dipl. Ing. K. Brunne

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	3
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes	3
1.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung	3
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	5
2.1	Bestandsaufnahme des Umweltzustandes	5
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes.....	9
2.2.1	Zu erwartende Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung.....	9
2.2.2	Zu erwartende Umweltauswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung.....	15
2.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Auswirkungen	15
2.3.1	Ausgleichsmaßnahmen.....	16
2.4	Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten	17
2.4.1	Standortalternativen	17
2.4.2	Entwurfalternativen.....	17
3	Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken.....	18
4	Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring)	18
5	Zusammenfassung	18
6	Anlagen.....	22
6.1	Verzeichnis der Datengrundlagen.....	22
6.2	Gesetze und Verordnungen:	23

1 Einleitung

Die Stadt Bad Griesbach i. Rottal hat am 02.04.2009 die Änderung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan „Grieskirchner Feld II“ im Norden des Stadtgebietes durch das Deckblatt Nr. 10 beschlossen.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichtes sowie das Vorgehen bei der Eingriffsermittlung wurden am 23.01.2009 mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes

Zur Beschreibung der geplanten Festsetzungen für das Planungsgebiet mit Angaben über den Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden wird auf die Satzungsbestimmungen sowie die Begründung verwiesen.

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung

Zielvorgaben aus Fachgesetzen, Programmen und Plänen

Die fachlichen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die im Landesentwicklungsprogramm sowie im Regionalplan genannt werden, sowie die Maßnahmen und Ziele aus dem Arten- und Biotopschutzprogramm Passau werden bei der Aufstellung des Bebauungsplanes berücksichtigt.

Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Bad Griesbach im Rottal- Vorentwurf vom 01.08.2008

Der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Bad Griesbach wird derzeit überarbeitet und befindet sich im Vorentwurfsstadium. Im Zuge dieser Überarbeitung wird der südwestliche Teilbereich des Geltungsbereiches von Sondergebieten hin zu einem allgemeinen Wohngebiet geändert. Ferner wird der Grünzug, angrenzend an das bestehende Regenrückhaltebecken zu Gunsten des allgemeinen Wohngebietes aufgegeben. Für den Geltungsbereich und das direkte Umfeld werden darüber hinaus folgende Ziele formuliert:

- Entlang der Straßen sollte ein Grünzug zur Schaffung eines Ortsrandes vorgesehen werden.
- Nach Abschluss der Bautätigkeiten im Baugebiet „Grieskirchner Feld“ ist eine Ortsrandeingrünung z.B. in Form von Streuobstwiesen vorzunehmen.

- Die verbleibenden Feuchtwiesenreste im Talraum des Leithener Baches sind zu pflegen und soweit möglich auszuweiten.
- Das Ensemble Bräukapelle-Naturdenkmal ist unbedingt zu erhalten.

Natura 2000

Das Vorhabensgebiet liegt außerhalb von FFH- und SPA-Gebieten. Erhebliche Auswirkungen auf diese Gebiete und Gefährdungen des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele können sicher ausgeschlossen werden.

Artenschutz

Die Belange des speziellen Artenschutzes wurden im Verlauf des Verfahrens im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) behandelt. Dazu wurden sowohl eigene Erhebungen zur Vegetation, Biotopausstattung und Nutzung sowie zur strukturellen Ausstattung des Untersuchungsgebietes, sowie vorhandene Grundlagen wie Artenschutzkartierung und Biotopkartierung ausgewertet.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme des Umweltzustandes

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern werden in den Beschreibungen der jeweiligen Schutzgüter behandelt.

Schutzgut Mensch

Wohnen und Erholung

Innerhalb des Geltungsbereiches sieht der rechtswirksame Bebauungsplan im Norden und Osten ein allgemeines Wohngebiet vor, welches aber noch nicht umgesetzt wurde. Im Nordosten und Osten wird das künftige Baugebiet durch ein Wohngebiet begrenzt, welches sowohl aus Geschoßwohnungsbau als auch aus kleinteiliger Einfamilien- und Doppelhausbebauung besteht. Den bestehenden und ausgewiesenen Wohngebieten kommt aufgrund der Nähe zum Stadtzentrum und der Lage in unmittelbarem Umfeld von Erholungsflächen eine sehr hohe Bedeutung als Wohnstätte zu.

Als Flächen für die Naherholung dienen die bestehenden Wege innerhalb und angrenzend an den Geltungsbereich, so auch der Fußweg im Norden, der als Teil der Via Nova, einem Europäischen Pilgerweg zwischen Deutschland und Österreich geplant ist, und der Fußweg im Leithener Bachtal zum Schwimmbad. Darüber hinaus hat auch die im bestehenden Bebauungsplan festgesetzte Sporthalle Bedeutung für die Erholung.

Arbeiten

Die im bestehenden Bebauungsplan festgesetzte, aber nicht umgesetzte Kurgärtnerei hat eine geringe Bedeutung für den Arbeitsmarkt. Darüber hinaus liegen, abgesehen von den an den Geltungsbereich im Südosten angrenzenden Flächen einer Baumschule, keine Gewerbegebiete oder sonstige Flächen mit Bedeutung für den Arbeitsmarkt im Untersuchungsgebiet vor.

Lärmschutz

Der Geltungsbereich ist Verkehrslärmbelastungen sowohl durch die „Aidenbacherstraße“ als auch durch die Gemeindeverbindungsstraße „Brennberg“ ausgesetzt. Im bestehenden Bebauungsplan ist daher entlang der „Aidenbacherstraße“ von der Stadt aus kommend für derzeit festgesetzte SO I – Beherbergung und Altenwohnen (außerhalb des jetzigen Geltungsbereichs) - bis auf Höhe der festgesetzten Sporthalle ein 3,50 m hoher Lärmschutzwall vorgesehen. Laut Stellungnahme des Landratsamtes Passau Abt. technischer Umweltschutz befindet sich westlich des Geltungsbereiches eine Schießanlage in ca. 130 m Entfernung. Die Schießstände sind vollständig umbaut. Sie wird ein Mal wöchentlich durch den Schützenverein und gelegentlich durch einen Fremdverein genutzt wird.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Es befinden sich weder amtlich kartierte Biotope noch Fundpunkte aus der Artenschutzkartierung im Geltungsbereich. Das Gebiet besteht überwiegend aus landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen, randlichen Altgrasfluren, einem Feldgehölz und einer wenig bewachsenen Aufschüttungsfläche mit geringer naturschutzfachlicher Bedeutung. Von ebenso geringer Bedeutung sind auch die im Zentrum des Geltungsbereiches und entlang des Fußweges, der durch den Geltungsbereich und entlang des großen Regenrückhaltebeckens führt, vorkommenden jungen Obstbäume.

Von mittlerer Bedeutung sind lediglich die kleinflächigen, nach §30 BNatSchG geschützten Flächen an Verlandungsvegetation innerhalb der Regenrückhaltebecken, die bis auf das größte Becken alle verlegt werden.

Das Arten- und Biotopschutzprogramm Passau weist für den Geltungsbereich selbst keine Flächen mit Bewertung auf. Die angrenzenden, amtlich als Biotope kartierten Flächen im Westen und Südwesten sind Teil des regional bedeutsamen Leithener Bachtals, welches als Verbundachse zum Rottal fungiert. Im Süden schließen Flächen einer Baumschule, bzw. landwirtschaftlich genutzte Flächen an den Geltungsbereich an, im Nordosten und Osten allgemeine Wohngebiete.

Die Belange des speziellen Artenschutzes wurden im Verlauf des Verfahrens im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) behandelt; demnach sind durch das geplante Vorhaben potenziell streng geschützte Tierarten gem. Anhang IV FFH-RL aus der Artengruppe der Fledermäuse sowie europäische Vogelarten i. S. v. Art. 1 VS-RL betroffen. Weiterführende Aussagen sind im Umweltbericht unter Punkt 2.2.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen dargestellt.

Schutzgut Boden

Laut Bodenkonzeptkarte handelt es sich im Geltungsbereich überwiegend um mittelgründige Schluffböden mit lehmiger Überdeckung und um tiefgründige sandige bis schluffige Lehm Böden im Verzahnungsbereich von Lößlehm und Tertiär.

Im Erläuterungsbericht zur Abwasseranlage Griesbach „Grieskirchner Feld“ aus dem Jahre 1995 wurden durch Aufschlüsse im Baugebiet für den Baugrund zwei relevante Schichten festgestellt. Mit einer Mächtigkeit von wenigen Dezimetern bis zu über 7 m liegen bindige Deckschichten (Tone und Schluffe) vor mit teilweisen Auffüllungsbereichen (Ziegelstücke) und kubikmetergroßen Felsblöcken. Darunter liegen Tertiäre Sande und Tone in unterschiedlichen Tiefen.

Momentan ist der Geltungsbereich bis auf den Fußweg im Norden, die Pumpstation mit ihrer Erschließung im Westen und kleinflächige Bestandteile der Straßen „Am Grieskirchner Feld“ und „Auf dem Reithen“ unversiegelt. Die Bestandsversiegelung beläuft sich damit auf ca. 0,10 ha.

Im rechtswirksamen Bebauungsplan sind 0,60 ha als öffentliche Verkehrsfläche, 3,29 ha als allgemeines Wohngebiet und 0,83 ha als Sondergebiet ausgewiesen.

Es liegen keine Informationen zu Altlastenverdachtsflächen vor.

Schutzgut Wasser

Im Geltungsbereich befindet sich als Oberflächengewässer nur Regenrückhaltebecken, die dauerhaft kaum wasserführend sind.

Es liegen derzeit keine Angaben zu Grundwasserflurabständen o.ä. für den Geltungsbereich vor. Oberhalb der stauenden tonigen Lagen ist aber mit Schichtenwasser zu rechnen.

Schutzgut Klima und Luft

Die momentan landwirtschaftlich als Grünland genutzten Freiflächen stellen bzgl. des lokalen Klimas Kaltluftentstehungsgebiete dar. Die Kaltluft fließt nach Nordosten in das angrenzende Leithener Bachtal (Frischluffentstehungsgebiet) welches die Kaltluft nach Süden westlich am Schlossberg vorbeiführt.

Die Flächen sind daher für die angrenzende Wohnbebauung nur von sehr geringer Bedeutung. Zumal bei einer Umsetzung des rechtswirksamen Bebauungsplanes die Grünflächen mit Kalt- und Frischlufffunktion aufgrund der großflächigen Bebauung deutlich kleiner wären.

Bad Griesbach ist ein anerkannter Luftkurort.

Schutzgut Landschaftsbild

Das Relief im Geltungsbereich ist geprägt durch die Lage auf einem nach Nordwesten abfallenden Plateau mit einem Gefälle von 8-15 %. Der höchste Punkt liegt dabei auf ca. 465 m ü NN im Südosten, der niedrigste Punkt auf ca. 420 m ü NN im Westen des Geltungsbereiches.

Als landschaftsbildprägende Strukturen im Geltungsbereich ist das Feldgehölz im Nordwesten sowie die vorkommenden Obstbäume entlang des Fußweges sowie im Zentrum des Geltungsbereiches südöstlich des großen Regenrückhaltebeckens zu nennen.

Bei Umsetzung des rechtswirksamen Bebauungsplanes wären des Weiteren die großflächigen Gehölzstrukturen entlang der „Aidenbacherstraße“ und der „Brennberg“-Straße anzusprechen, sowie die in den öffentlichen und privaten Grünflächen festgesetzten Bäume.

Außerhalb des Geltungsbereiches wird die Landschaft innerhalb des Untersuchungsgebietes besonders durch die naturnahen Gehölz- und Waldbestände entlang des Leithener Bachtals geprägt, deren Altbäume weithin sichtbar sind.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Südosten des Untersuchungsgebietes außerhalb des Geltungsbereiches, und damit nicht von der Bebauungsplanänderung betroffen, befindet sich die Ostermünchener Kapelle (Bräukapelle), die von einem Naturdenkmal mit 2 Kastanien und 2 Linden umgeben ist.

Auf Höhe der Kreuzung von der Aidenbacherstraße und der „Brennberg“-Straße befindet sich am Straßenrand innerhalb des Geltungsbereiches ein Unfallkreuz (Straßenkreuz) mit einer kleinflächigen begleitenden Stauden- und Strauchpflanzung.

Weitere Kulturgüter sind nicht bekannt.

Bezüglich Land- und Forstwirtschaft sind Grünlandflächen vorhanden, Wald- und Forstflächen befinden sich nicht im Geltungsbereich. Laut Bodenschätzungskarte handelt es sich dabei überwiegend um Ackerstandorte von mittlerer bis hoher Bedeutung. Bei Umsetzung des rechtswirksamen Bebauungsplanes würden sich die landwirtschaftlich genutzten Flächen auf den Bereich des SO II (Kurgärtnerei) reduzieren.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

2.2.1 Zu erwartende Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

Schutzgut Mensch

Wohnen und Arbeiten

Im Geltungsbereich entsteht ein neues allgemeines Wohnbaugebiet (WA). Ferner ist im Zentrum des Geltungsbereiches ein Gemeinschaftszentrum festgesetzt und im Süden eine Heizzentrale geplant.

Das Wohnumfeld wird durch großflächige Grünflächen an den Rändern des Wohngebietes, durch einen öffentlichen Grünzug zwischen WA 1 und WA 2 sowie Einzelbäumen entlang der Straßen gestaltet.

Durch die Ansiedlung von Dienstleistungseinrichtungen wie z. B. Friseur, Café und Praxen im WA 4 – Gemeinschaftszentrum sowie der Zulassung von Betrieben des Beherbergungsgewerbes oder sonstige nicht störende Handwerks- und Gewerbebetriebe innerhalb des WA werden neue Arbeitsplätze geschaffen. Der Verlust an möglichen Arbeitsplätzen durch die Umwandlung des SO II - Kurgärtnerei in ein allgemeines Wohngebiet wird dadurch ausgeglichen.

Freizeit und Erholung / Beeinträchtigung der Erholungseignung

Auf der Grünlandfläche wird derzeit im Winter eine Loipe betrieben. Diese Möglichkeit besteht nach Umsetzung des Bebauungsplanes, wie es auch schon bei der Umsetzung des bestehenden Baurechts der Fall wäre, nur noch auf den Wegen. Die bestehende Nordic-Walking-Strecke am Nordrand des Geltungsbereiches bleibt erhalten. Es werden ausreichend öffentliche Grünflächen für die Erholungsnutzung angelegt, die mit Fußwegen durchzogen werden, welche an die überörtlichen Wegeverbindungen angebunden sind. Das Gebiet wird durch Baumreihen entlang der Straßen und großflächige randliche Gehölzpflanzungen eingefasst.

Die Erholungseignung des Gebietes nimmt im Vergleich zur vorhergehenden ausschließlich landwirtschaftlichen Nutzung zu. Im Bereich der Geschosswohnungsbauten sind Freizeit- und Spielflächen für Kinder und Erwachsene in ausreichender Größe vorzusehen.

Lärm: Verkehrslärm/ Schießanlage – Immissionen/ Emissionen

Das zusätzliche Verkehrsaufkommen im Vergleich zum Ist-Zustand durch die Ausweisung von Wohnbauflächen führt zu keiner signifikanten Erhöhung des Verkehrslärms auf den an den Geltungsbereich angrenzenden Straßen. Darüber hinaus ist das Verkehrsaufkommen sicherlich vergleichbar mit dem der bei der Umsetzung des rechtswirksamen Bebauungsplanes entstehen würde.

Da nach wie vor davon auszugehen ist, dass eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte durch Straßenverkehrslärm entlang der „Aidenbacherstraße“ gegeben ist (siehe Schallschutztechnische Untersuchung), wird der im bestehenden Bebauungsplan 3,50 m hoch vorgesehene Lärmschutzwall in der aktuellen Planung erhalten und zum Schutz der künftigen Bebauung noch bis zur Kreuzung „Brennweg“ und „Aidenbacherstraße“ verlängert.

Hinsichtlich der Schießanlage kann nach Angaben des Landratsamtes davon ausgegangen werden, dass in der Tagzeit, durch die Nutzung der Anlage der zulässige Immissionsrichtwert nicht zu überschreiten ist. Aus Sicht des Landratsamtes kann auf weiterführende Untersuchungen hinsichtlich der Beurteilungspegel des Straßenlärms als auch der bestehenden Schießanlage verzichtet werden, da man davon ausgehen kann, dass die höchstzulässigen Immissionsrichtwerte für Immissionsorte mit Schutzwürdigkeit von Immissionsorten in allgemeinen Wohngebieten nicht überschritten werden.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Flächenverlust / Biotope

Mit der Ausweisung des aktuellen Bebauungsplanes ist ein Flächenverlust verbunden. Die Gesamtfläche des Geltungsbereiches beträgt ca. 9 ha. Davon werden ca. 4,84 ha durch die öffentlichen Verkehrsflächen und das allgemeine Wohngebiet nach den derzeitigen Ermittlungen neu beansprucht und damit zum Teil versiegelt.

Der beanspruchte Flächenanteil durch die Baugebiete ist zwar um ca. 0,1 ha größer als im Rahmen des bestehenden Baurechtes, da die GRZ in der aktuellen Planung aber geringer ausfällt, wird ein geringerer Flächenanteil tatsächlich versiegelt. So kommt es durch die Bebauungsplanänderung zu keiner Verschlechterung im Gebiet.

Im Hinblick auf den aktuellen Bestand im Geltungsbereich kommt es zum Verlust von Flächen mit überwiegend geringer Bedeutung und zu einem sehr geringen Verlust von ca. 0,07 ha von Flächen mit mittlerer Bedeutung (nach § 30 BNatSchG geschützte Verlandungsvegetation innerhalb der Regenrückhaltebecken).

Die Eingriffsermittlung nach Leitfaden (Tabelle 2 in der Anlage 6.2 zur Begründung) ergibt einen Ausgleichsbedarf von ca. 1,8 ha. Dieser Eingriff wird durch die Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches ausgeglichen. Die betroffenen 23 Obstbäume werden innerhalb der öffentlichen Grünflächen ersetzt.

Verlust von Arten und Lebensräumen

Die Auswirkungen auf streng geschützte Arten wurden im Verlauf des Verfahrens im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) geprüft.

Im Ergebnis sind durch das geplante Vorhaben potenziell streng geschützte Tierarten gem. Anhang IV FFH-RL aus der Artengruppe der Fledermäuse sowie europäische Vogelarten i. S. v. Art. 1 VS-RL betroffen.

Eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder einzelner Individuen kann unter Berücksichtigung der angegebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Für die potenziell betroffenen Arten sind Beeinträchtigungen durch auf die Bauzeit beschränkte Störungen zu vermeiden. Diese wirken sich aufgrund der Vorbelastung und der schlechten strukturellen Ausstattung des Geländes als nicht erheblich aus und werden als unwesentlich erachtet.

Es werden keine naturschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

National streng geschützte Arten sind im UG nicht nachgewiesen und auch nicht zu erwarten, so dass der § 15 Abs. 5 BNatSchG (bis 03/10 Art. 6a Abs. 2 S. 2 BayNatSchG) einer Zulassung des Vorhabens nicht entgegensteht.

Beeinträchtigung von Flächen- und Vernetzungsansprüchen

Durch die Änderung des Bebauungsplanes sind keine maßgeblichen anlagebedingten Flächenzerschneidungen zu erwarten. Die im bestehenden Bebauungsplan festgesetzten Randeingründungen mit Vernetzungsfunktion bleiben erhalten.

Schutzgut Boden

Versiegelung

Berücksichtigt man bei der Ermittlung der Neuversiegelung die GRZ der Wohngebiete, so kommt es zu einem Verlust von Boden von mittlerer Bedeutung (anthropogen überprägter Boden unter Dauerbewuchs) von ca. 2,3 ha. Dabei handelt es sich um eine geringere Versiegelung als im bestehenden Baurecht (wieder unter Berücksichtigung der ausgewiesenen GRZ).

Schutzgut Wasser

Landschaftswasserhaushalt/ Grundwasser

Aufgrund der Bodenverhältnisse kann das Niederschlagswasser von Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen der Baugrundstücke kaum oberflächlich versickert, daher wird es gesammelt und den Regenrückhaltebecken zugeführt. Von dort wird es gedrosselt in den Vorfluter Leithener Bach eingeleitet. Für die Einleitung des Niederschlagswassers in die Regenrückhaltebecken ist, im Rahmen des Bauantrages, eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.

Schutzgut Klima und Luft

Kaltluftproduktionsfähigkeit u. Kaltluftabfluss

Die vom Vorhaben und gleichermaßen vom bestehenden Baurecht betroffenen Grünlandflächen haben eine sehr geringe Bedeutung als Kaltluftentste-

hungsgebiete. Diese Kaltluft wird über das Leithener Bachtal in Richtung Bad Griesbach westlich am Schlossberg vorbei geführt. Durch die geplante Wohnbebauung, Straßen und Wege wird ein Teil dieser Flächen versiegelt.

Die klimatische Situation der Stadt Bad Griesbach i. Rottal ist nicht auf diese Flächen angewiesen, da es im Umfeld noch großflächige Kaltluftentstehungsgebiete gibt und zumal die Luftaustauschbahn nicht in das Stadtzentrum hineinreicht. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Funktion von Bad Griesbach i. Rottal als Luftkurort durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt wird.

Außerdem werden die restlichen im Geltungsbereich liegenden Grünlandflächen zu öffentlicher Grünfläche umgewandelt bzw. werden als ökologische Ausgleichsflächen festgesetzt.

Klimatische Ausgleichsfunktion

Die geplanten Gehölzpflanzungen innerhalb der privaten und öffentlichen Grünflächen sowie die Gestaltung der Ausgleichsflächen durch Strukturaneicherung und Extensivierung führen insgesamt zu einer Aufwertung der bestehenden intensiv bewirtschafteten Flächen.

Es ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen der klimatischen Ausgleichsfunktion.

Luftreinheit/ Durchlüftung

Durch Versiegelungen im Geltungsbereich kommt es lokal zu Temperaturanstiegen und minimalen Veränderungen der Luftqualität.

Die lockere Wohnbebauung, die randliche Eingrünung und der zentrale Grünzug ermöglichen eine gute Durchlüftung des neu entstehenden Wohngebietes. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Landschaftsbild

Relief

Die vorhandene Geländeneigung wird hinsichtlich der Erschließung weitestgehend beibehalten. Die von Nordost nach Südwest verlaufenden waagerechten Wohnstraßen folgen meist den Höhenschichtlinien und die Verbindungsrampen zwischen den Wohnstraßen nehmen das vorhandene Gefälle des Hanges auf. Die öffentlichen Grünflächen mit Fuß- und Radwegen um und zwischen den Baugebieten passen sich grundsätzlich dem Geländeverlauf an. Aufschüttungen und Abgrabungen sind nur bis zu einer maximalen Höhe von 2 m und einer maximalen Tiefe von 2 m zulässig.

Die Belags- und Grünflächen in den Privatgrundstücken und dem Gemeinschaftszentrum werden zur besseren Nutzung aufgrund der Geländeneigung und der über zwei Geschoße erschlossenen Gebäudetypen terrassenförmig angelegt werden. Gleiches gilt für die neuen Regenrückhaltebecken im Südwesten des Geltungsbereiches, auch diese werden in gestufter Anordnung hergestellt.

Das bestehende Relief wird so nach Möglichkeit berücksichtigt.

Landschaftsbildprägende Elemente

Das landschaftsbildprägende Feldgehölz im Nordwesten des Geltungsbereiches ist nicht von Baumaßnahmen betroffen. Durch Anpflanzungen von Einzelbäumen und großflächige Gehölzpflanzungen (durchgehendes naturnahes Feldgehölz an den Straßen „Aidenbacherstraße“ und „Brennberg“) in den öffentlichen Grünflächen werden zusätzliche landschaftsbildprägende Elemente geschaffen.

Landschaftsbild

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt am Nordrand der Stadt Bad Griesbach i. Rottal. Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung stellen die Einbindung der geplanten Baustrukturen in die örtliche Situation sicher.

Zur Gestaltung der Wohngebiete werden grünordnerische Festsetzungen getroffen, die die Eingrünung des Gebietes mit Bäumen und Sträuchern sichern.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bau- und Bodendenkmäler

Es sind keine Bau- und Bodendenkmäler von dem Vorhaben betroffen.

Kulturlandschaft

Es sind keine historischen Kulturlandschaften von dem Vorhaben betroffen.

Forstwirtschaft

Es gehen keine Wald- oder Forstflächen verloren.

Landwirtschaft

Durch das Vorhaben und gleichermaßen durch das bestehende Baurecht gehen Grünlandflächen auf Ackerstandorte von überwiegend mittlerer bis hoher Bedeutung für die Landwirtschaft verloren. Bei einer Umsetzung des bestehenden Baurechtes wäre dies jedoch bereits bis auf die Flächen der Kurgärtnerei einer anderen Nutzung zugeführt worden.

Infrastruktur / Erschließung – Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz

Die Zufahrt zum Baugebiet erfolgt von Osten über die Straßen „Am Grieskirchner Feld“ sowie „Auf den Reithen“, welche die Anbindung an das Stadtzentrum und an die Staatsstraße St 2118 gewährleisten. Im Nordwesten erfolgt die Erschließung über die Straße „Brennberg“; von hier aus ist die Anbindung an die Gemeindeverbindungsstraße „Aidenbacherstraße“ gegeben, welche sowohl nach Südosten in das Stadtzentrum als auch nach Nordwesten zur Staatsstraße St 2116 führt.

Fuß- und Radwege ermöglichen die Durchquerung und die Anbindung des Gebietes an das übergeordnete Rad- und Fußwegenetz der Stadt Bad Griesbach i. Rottal.

Infrastruktur / Erschließung – Innere Erschließung

Die innere Erschließung des Gebietes erfolgt über eine serpentinartig verlaufende Straße. Die ebenen Wohnstraßen mit Platzbildungen sind ein wichtiges Gestaltungselement des vorliegenden städtebaulichen Konzeptes. Sie ermöglichen einerseits eine optimale Erschließung aller Hausgruppen, andererseits schaffen sie durch Maßstäblichkeit und die klare räumliche Definition einen nahezu privaten Charakter.

Die Stellplätze in den Privatgrundstücken werden entsprechend der Garagen und Stellplatzsatzung -GaStS- der Stadt Bad Griesbach i. Rottal vom 29.04.2004 angelegt.

Abwasservermeidung, -entsorgung

Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt durch den Kanalanschluss an das öffentliche Kanalnetz der Stadt Bad Griesbach i. Rottal.

Abfallvermeidung, -entsorgung

Die Abfallbeseitigung ist gewährleistet.

Energie

Durch E.On Bayern ist die Versorgung mit Strom und durch die ESB (Erdgas Südbayern) mit Gas gesichert. Im Geltungsbereich sind auf den Dächern Anlagen zur Warmwasseraufbereitung zulässig.

2.2.2 Zu erwartende Umweltauswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Bebauungsplanänderung ist langfristig von einer Umsetzung des bestehenden rechtswirksamen Bebauungsplanes auszugehen. Bis dahin werden große Teile des Geltungsbereiches weiterhin als Grünland genutzt.

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Auswirkungen

Nach § 1 a Abs. 3 BauGB ist im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts vermieden und ausgeglichen werden.

Möglichkeiten der Vermeidung von Eingriffen werden im Rahmen des Verfahrens geprüft mit den Trägern öffentlicher Belange abgestimmt und in die Planung integriert.

- Sparsamer Umgang mit Grund und Boden
- Festsetzung von Nutzungsbeschränkung: Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sind nur im WA 4 - Gemeinschaftszentrum zulässig
- Festsetzung von Aufschüttungen bis zu einer maximalen Höhe von 2 m
- Festsetzung von Abgrabungen bis zu einer maximalen Tiefe von 2 m
- Festsetzung der Gestaltung der Dachformen, Dacheindeckungen und –neigungen sowie der Firstrichtung
- Einbindung in die Landschaft durch Festsetzung von Baumpflanzungen
- grünordnerische Festsetzungen zur Gestaltung des Wohngebietes in seiner Gesamtheit, die die Eingrünung des Gebietes mit Bäumen und Sträuchern sichern
- Zulassung von Anlagen zur Warmwasseraufbereitung auf den Dachflächen
- sämtliche Ver- und Entsorgungsleitungen sind unterirdisch zu verlegen
- Erhalt des bestehenden Regenrückhaltebeckens im Nordwesten und Anlage von weiteren begrünten Regenrückhaltebecken im Westen des Geltungsbereiches zum Auffangen des Niederschlagswassers
- Schutz angrenzender Biotopflächen während der Bauphase durch geeignete Maßnahmen

- Benachrichtigung des Landratsamtes bei Feststellung von optischen oder organoleptischen Auffälligkeiten des Bodens bei Aushubarbeiten die auf Altlasten hindeuten
- Begrenzung und Steuerung der Bauzeiten (saP Vermeidungsmaßnahme V1)
- Schutz von an die Baumaßnahme angrenzenden Flächen und Strukturen (saP Minimierungsmaßnahme M1)
- Schutz vor baubedingten Stoffeinträgen (saP Minimierungsmaßnahme M2)

2.3.1 Ausgleichsmaßnahmen

Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB werden Eingriffe in Natur und Landschaft ausgeglichen.

Entsprechend der Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs nach dem anzuwendenden Leitfaden des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen (siehe Anlage zur Begründung) entsteht ein Ausgleichserfordernis von ca. 1,8 ha.

Die Ausgleichsmaßnahmen werden innerhalb des Geltungsbereiches auf drei unterschiedlichen Flächen umgesetzt. Auf der Fläche A1 (ca. 0,32 ha) im Nordosten des Geltungsbereiches wird eine Streuobstwiese angelegt. Die Aushagerung des Grünlandes zu einer artenreichen Extensivwiese erfolgt durch eine zweischürige Mahd unter Abtransport des Schnittgutes und Unterlassung der Düngung. Zur Abgrenzung der Flächen werden zum Wohngebiet hin Baumstrauchhecken angelegt.

Die Fläche A2 (ca. 1,13 ha) im Nordwesten des Geltungsbereiches umfasst ein bestehendes Feldgehölz und ein Regenrückhaltebecken mit bereits bestehender Verlandungsvegetation. Dieses Feldgehölz wird durch Pflegemaßnahmen zu einem naturnahen Bestand entwickelt und durch Neupflanzungen ergänzt. Ein Verbuschen der Verlandungsvegetation wird durch Gehölzrückschnitte in mehrjährigen Abständen verhindert. Das Grünland wird durch eine zweischürige Mahd unter Abtransport des Schnittgutes und Unterlassung der Düngung extensiviert.

Die Ausgleichsfläche A3 (ca. 0,90 ha) besteht aus zwei Teilflächen im Südwesten des Geltungsbereiches. Auf beiden Flächen wird zur angrenzenden Straße hin ein durchgehendes Feldgehölz mit Arten des Eichen-Hainbuchenwaldes angelegt. Die nördliche der Teilflächen beinhaltet auf einer größeren Grünfläche darüber hinaus drei Regenrückhaltebecken. In den Becken wird die Entwicklung von Verlandungsvegetation gefördert. Das Grünland wird neu angesät und durch eine zweischürige Mahd unter Abtransport des Schnittgutes und Unterlassung der Düngung extensiviert.

Die Umsetzung des Ausgleichsbedarfes innerhalb des Geltungsbereiches wurde mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Die Vorgaben des Leitfadens und des § 1a Abs. 3 BauGB werden bei Durchführung der Maßnahmen voll erfüllt.

2.4 Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten

2.4.1 Standortalternativen

Bei dem beplanten Gebiet handelt es sich um ein bereits im Flächennutzungsplan dargestelltes Gebiet zur Siedlungsentwicklung. Durch die Ausweitung als allgemeines Wohngebiet als Abrundung von bereits vorhandenen Siedlungsflächen und einer guten Eingrünung werden zwei Ziele des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Griesbach i. Rottal erfüllt.

Bessere Alternativen sind derzeit in der Stadt in dieser Flächenausdehnung nicht vorhanden.

2.4.2 Entwurfsalternativen

Der bereits 1994 für dieses Gebiet aufgestellte Bebauungsplan sah ursprünglich eine dichte, hofähnliche Bebauung in Form eines allgemeinen Wohngebietes sowie Sondernutzungen als Kurgärtnerei und einer Sporthalle vor.

Der Bebauungsplan wurde innerhalb der letzten 15 Jahre nicht umgesetzt. Daher ist die Änderung des rechtswirksamen Bebauungsplanes notwendig, um den heutigen Bedürfnissen der Stadt Bad Griesbach i. Rottal nach zeitgemäßen, modernen Wohnstrukturen nachzukommen.

Im Laufe des Verfahrens wurden verschiedene Varianten in Bezug auf Lage und Höhenlage der Gebäude sowie der Erschließung geprüft.

Die aktuelle Planung knüpft in ihrer Struktur an die bereits bestehende, ebenfalls, kleinteilige Bebauung im Südosten an. Durch die Erschließung der Grundstücke über meist waagrecht verlaufende Wohnstraßen, die durch Grünflächen, Anordnung von Solitär-bäumen und hochwertige Belagsgestaltung werden halböffentliche Kommunikationsräume geschaffen, die einen erhöhten Aufenthalts- und Wohnwert bieten. Als weitere Durchgrünung des Wohngebietes verläuft zwischen WA 1 und WA 2 der zentrale Grünzug. Er ist als attraktive Parkanlage mit serpentinenförmigen Wegen, Ruhe- und Aussichtsplätzen, einem attraktiv gestalteten Wassergraben und intensiver Bepflanzung vorgesehen.

Im Bezug auf die Höhenentwicklung wurde darauf geachtet, eine gute Einbindung in die Landschaft zu ermöglichen.

Die Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers der öffentlichen Straßen und Plätze erfolgt über ein Kanalnetz nach Nordwesten in das bestehende bzw. nach Westen in die neuen Regenrückhaltebecken. Für die Einleitung des Niederschlagswassers in die Regenrückhaltebecken ist im Zuge des Bauantrages eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.

Das Oberflächenwasser, welches auf Privatgrundstücken anfällt, sollte möglichst durch geeignete Maßnahmen (z. B. Kombinationszisternen) auf den Privatgrundstücken gesammelt, zurückgehalten und z. T. gedrosselt wieder

abgeführt werden. Die Ableitung der Oberflächenwässer aus den überfließenden Zisternen kann dann an den öffentlichen Regenwasserkanal angeschlossen und den Rückhaltebecken zugeführt werden.

3 Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Die Auswertung der Datengrundlagen und die Vorgehensweise bei der Bewertung erfolgen nach einschlägiger Fachliteratur. Grundlage für die Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes waren die, in der Anlage 6.1 angegebenen Unterlagen sowie Ortsbesichtigungen und Angaben von Fachbehörden.

Die vorliegende Umweltprüfung erstreckt sich über die im § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB angegebenen Umweltschutzbelange.

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbalargumentativ unter Berücksichtigung der vorliegenden Fachgutachten. Die Ergebnisse der Be- und Entlastungsprognose wurde auf der Grundlage des Entwurfes des Bebauungsplanes ermittelt und dargestellt und wird im Laufe des Verfahrens für jeden Belang weiter konkretisiert. Aussagen zum Lärm, Pflanzen und Tieren, Boden, Wasser und Luft wurden den angegebenen Gutachten bzw. dem Vorentwurf des Flächennutzungsplanes entnommen. Genauere Aussagen zu den angewandten Untersuchungsmethoden sind diesen Gutachten zu entnehmen. Es lagen keine Informationen zu Altlasten/Altlastenverdachtsflächen vor.

4 Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring)

Unter Beachtung der oben beschriebenen Maßnahmen sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die beschriebenen Schutzgüter zu erwarten. Im Rahmen des Monitoring sind die erheblichen Auswirkungen zu überwachen, die noch nicht vorhersehbar sind.

Zur Überwachung der umweltfachlichen Maßnahmen, sowohl während der Baudurchführung selbst als auch bei der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen, wird eine Umwelt-Baubegleitung empfohlen.

5 Zusammenfassung

Der vorliegende Umweltbericht behandelt den Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Grieskirchner Feld II – Deckblatt Nr. 10“. Hierbei wurden die zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Belange nach § 1 Abs. 6, Satz 7 und § 1a BauGB geprüft und beschrieben

Beim Belang Pflanzen und Tiere kommt es, mit Hinblick auf den vorhandenen Bestand, zum Verlust von Flächen mit überwiegend geringer Bedeutung

und zu einem sehr geringen Verlust von Flächen mit mittlerer Bedeutung (nach § 30 BNatSchG geschützte Verlandungsvegetation innerhalb der Regenrückhaltebecken).

Im Ergebnis der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) sind durch das geplante Vorhaben potenziell streng geschützte Tierarten gem. Anhang IV FFH-RL aus der Artengruppe der Fledermäuse sowie europäische Vogelarten i. S. v. Art. 1 VS-RL betroffen.

Eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder einzelner Individuen kann unter Berücksichtigung der angegebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Für die potenziell betroffenen Arten sind Beeinträchtigungen durch auf die Bauzeit beschränkte Störungen zu vermeiden. Diese wirken sich aufgrund der Vorbelastung und der schlechten strukturellen Ausstattung des Geländes als nicht erheblich aus und werden als unwesentlich erachtet.

Es werden keine naturschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

National streng geschützte Arten sind im UG nicht nachgewiesen und auch nicht zu erwarten, so dass der § 15 Abs. 5 BNatSchG (bis 03/10 Art. 6a Abs. 2 S. 2 BayNatSchG) einer Zulassung des Vorhabens nicht entgegensteht.

Beim Belang Boden kommt es zum Verlust von Boden von mittlerer Bedeutung. Der Boden ist anthropogen überprägt und steht unter Dauerbewuchs.

In Bezug auf den Belang Wasser sind keine Oberflächengewässer betroffen. Der Boden ist nahezu nicht sickerfähig. Daher wird das anfallende Niederschlagswasser von den Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen gesammelt und den Regenrückhaltebecken zugeführt. Von dort wird es gedrosselt in den Vorfluter Leithener Bach eingeleitet.

Die vom Vorhaben und gleichermaßen vom bestehenden Baurecht betroffenen Grünlandflächen haben eine sehr geringe Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiete. Diese Kaltluft wird über das Leithener Bachtal in Richtung Bad Griesbach westlich am Schlossberg vorbei geführt. Durch die geplante Wohnbebauung, Straßen und Wege wird ein Teil dieser Flächen versiegelt.

Die klimatische Situation der Stadt Bad Griesbach i. Rottal ist nicht auf diese Flächen angewiesen, da es im Umfeld noch großflächige Kaltluftentstehungsgebiete gibt und zumal die Luftaustauschbahn nicht in das Stadtzentrum hineinreicht.

In Bezug auf den Belang Mensch und Gesundheit entsteht hier ein neuer moderner Wohnstandort; der auf Grund der starken qualitativ hochwertigen Durchgrünung eine hohe Wohnumfeldqualität und Flächen zur Naherholung bietet. Die Anbindung an angrenzenden Flächen zur Naherholung ist über Fuß- und Radwege gegeben. Der unmittelbar am Geltungsbereich vorbeiführende Nordic-Walking Weg bleibt erhalten. Lediglich die derzeit, im Winter, auf einer Teilfläche des Geltungsbereiches angelegte Langlaufloipe entfällt bei Realisierung des Bebauungsplanes, wobei dies auch bei der Umsetzung des momentane rechtskräftigen Bebauungsplanes der Fall wäre. Im Bereich

der Geschosswohnungsbauten sind Freizeit- und Spielflächen für Kinder- und Erwachsene in ausreichender Größe vorzusehen.

Einer Beeinträchtigung durch Verkehrslärm von der „Aidenbacherstraße“ wird durch die Errichtung eines, parallel zu der Straße verlaufenden 3,50 m hohen Lärmschutzwalles vorgebeugt. Von der in ca. 130 m Entfernung liegenden Schießanlage ist, laut Angaben des Landratsamtes keine Beeinträchtigungen durch die Nutzung der Anlage zu erwarten.

Bezüglich des Schutzgutes Landschaft werden durch geeignete Festsetzungen die Höhe von Aufschüttungen und Abgrabungen sowie die Wandhöhen der Gebäude begrenzt. Es werden Festsetzungen zu Dachneigungen, -farben und Materialien sowie der Gestaltung von Grünflächen etc. getroffen. Das landschaftsbildprägende Feldgehölz im Nordwesten des Geltungsbereiches ist nicht von Baumaßnahmen betroffen. Durch Anpflanzungen von Einzelbäumen, großflächige Gehölzpflanzungen in den öffentlichen Grünflächen sowie der Anlage einer Streuobstwiese werden zusätzliche künftig landschaftsbildprägende Elemente geschaffen. Die vorhandene Geländeneigung wird bei der Planung der Straße und Gebäude weitestgehend berücksichtigt. Die von Südost nach Nordwest verlaufenden waagerechten Wohnstraßen folgen meist den Höhenschichtlinien und die Verbindungsrampen zwischen den Wohnstraßen nehmen das vorhandene Gefälle des Hanges auf. Die Grünflächen in den Privatgrundstücken werden zur besseren Nutzung aufgrund der Geländeneigung und der über zwei Geschoße erschlossenen Gebäudetypen terrassenförmig angelegt. Gleiches gilt für die neuen Regenrückhaltebecken im Südwesten des Geltungsbereiches, auch diese werden in gestufter Anordnung hergestellt. Somit wird die Anbindung des neuen Wohngebietes an die angrenzende Siedlung und die unmittelbar anschließende freie Landschaft gewährleistet.

Es befinden sich keine Kultur- und sonstige Sachgüter sowie forstwirtschaftlich genutzte Flächen im Geltungsbereich. Es gehen Grünlandflächen auf Ackerstandorten von überwiegend mittlerer bis hoher Bedeutung für die Landwirtschaft verloren. Dies wäre jedoch auch bei der Umsetzung des bereits bestehenden Baurechtes der Fall gewesen.

Der Anschluss an das örtliche Verkehrsnetz erfolgt von Osten über die Straßen „Am Grieskirchner Feld“ sowie „Auf den Reithen“, welche die Anbindung an das Stadtzentrum und an die Staatsstraße St 2118 gewährleisten. Im Nordwesten erfolgt die Erschließung über die Straße „Brennberg“; von hier aus ist die Anbindung an die Gemeindeverbindungsstraße „Aidenbacherstraße“ gegeben, welche sowohl nach Südosten in das Stadtzentrum als auch nach Nordwesten zur Staatsstraße St 2116 führt. Fuß- und Radwege ermöglichen die Durchquerung und die Anbindung des Gebietes an das übergeordnete.

Das geplante Vorhaben verursacht Eingriffe in Natur und Landschaft, die entsprechend den naturschutzrechtlichen Vorgaben ausgeglichen werden müssen. Die Berechnung des Ausgleichsumfanges erfolgt nach den Vorgaben des Leitfadens zur Umsetzung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen (BayStMLU, Januar 2003).

Das Ausgleichserfordernis beträgt 1,8 ha. Die Ausgleichsmaßnahmen werden innerhalb des Geltungsbereiches auf drei unterschiedlichen Flächen umgesetzt. Es wird eine Streuobstwiese angelegt. Das bestehende Feldgehölz im Nordosten des Geltungsbereiches wird durch Pflegemaßnahmen zu einem naturnahen Bestand entwickelt und das Grünland extensiviert. Im Südwesten des Geltungsbereiches wird zur angrenzenden Straße hin ein durchgehendes Feldgehölz mit Arten des Eichen-Hainbuchenwaldes angelegt. Die nördliche der Teilflächen beinhaltet auf einer größeren Grünfläche darüber hinaus drei Regenrückhaltebecken. In den Becken wird die Entwicklung von Verlandungsvegetation gefördert. Das Grünland wird neu angesät und extensiviert.

Die Vorgaben des Leitfadens und des § 1a Abs. 3 BauGB können durch die Durchführung der Maßnahmen voll erfüllt werden.

Unter Beachtung der beschriebenen Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen verbleiben keine Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes.

aufgestellt:

Marzling, den

Dietmar Narr
Landschaftsarchitekt BDLA
Stadtplaner

6 Anlagen

6.1 Verzeichnis der Datengrundlagen

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (STAND 2009): Abgrenzungen der Schutzgebiete aus entsprechenden Verordnungen; digitale Fassung.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (STAND 2009): Artenschutzkartierung Bayern, digitale Fassung.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (HRSG.; 2004): Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern - Landkreis Passau, München.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (HRSG., 2006): Landesentwicklungsprogramm Bayern, München.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2009): Biotopkartierung Bayern Flachland, Landkreis Passau, digitale Fassung.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR VERMESSUNG UND GEOINFORMATION (OHNE DATUM): Konzeptbodenkarte des Geologischen Landesamtes, Maßstab 1:25.000.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR VERMESSUNG UND GEOINFORMATION (29.4.2004): Luftbilder, M 1:5.000.

EBB- ENTWICKELN UND BERATEN IM BAUWESEN GMBH (1995): Abwasseranlage Griesbach „Grieskirchner Feld“, Hier: Erläuterungsbericht zur Entwurfsplanung vom 17.03.1995, Regensburg.

DORSCH CONSULT (1994): Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan „Grieskirchner Feld“, München.

KOPFF U. KOPFF ARCHITEKTEN, GBR, MÜNCHEN UND NARR-RIST-TÜRK-LANDSCHAFTSARCHITEKTEN BDLA, STADTPLANER UND INGENIEURE, MARZLING (2009): Städtebaulicher Entwurf zur Wohnsiedlung VITA D'ORO, Baugebiet Grieskirchner Feld II.

LANDRATSAMT PASSAU ABT. TECHNISCHER UMWELTSCHUTZ (2010): Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung nach § 4.1. BauGB zur Änderung des Bebauungsplanes „Grieskirchner Feld II“

Narr-Rist-Türk-Landschaftsarchitekten (2009): Entwurf Bebauungsplan mit integriertem Landschaftsplan „Grieskirchner Feld II – Deckblatt Nr. 10“, Marzling.

NARR-RIST-TÜRK-LANDSCHAFTSARCHITEKTEN (2009): Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Grieskirchner Feld II – Deckblatt Nr. 10“, Anlage Ermittlung des Ausgleichsfordernisses nach dem Leitfaden der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (StMLU 2003), Marzling.

NARR-RIST-TÜRK-LANDSCHAFTSARCHITEKTEN (2010): Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zum Bebauungsplan mit integriertem Landschaftsplan „Grieskirchner Feld II – Deckblatt Nr. 10“, Marzling.

REGIONALER PLANUNGSVERBAND DONAU-WALD (2006): Regionalplan Region Donau-

Wald (12).

STADT BAD GRIESBACH I. ROTTAL (1994): B-Plan/ Grünordnungsplan Grieskirchner Feld II, Satzungsbeschluss am 20.10.1994, Stadt Griesbach.

STADT BAD GRIESBACH I. ROTTAL (2008): Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan und Erläuterungsbericht, Vorentwurf, Stand: 01.08.2008, Stadt Bad Griesbach.

6.2 Gesetze und Verordnungen:

BAUGESETZBUCH (BAUGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes am 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585).

BAYERISCHE BAUORDNUNG (BAYBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007, zuletzt geändert durch Art. 56 und Art. 78 Abs. 4 des Gesetzes am 25.2.2010.

BAYERISCHES GESETZ ZUR AUSFÜHRUNG DES BUNDES-BODENSCHUTZGESETZES (BAYERISCHES BODENSCHUTZGESETZ - BAYBODSCHG) in der Fassung vom 23. 2. 1999

BAYERISCHES WASSERGESETZ (BAYWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 7. 1994, zuletzt geändert am 29.7.2009.

BODENSCHUTZ- UND ALTLASTENVERORDNUNG (BODSCHV) IN DER FASSUNG VOM 20.4.1998

BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BIMSCHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002, (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723) geändert worden ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT (1979): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2.4.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. - Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe L 103: 1-6; zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EWG vom 29.7.1997.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT (1992): Richtlinie 92/67/EG des Rates vom 27.10.1997, Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe L 305: 42-65.

DER RAT UND DAS PARLAMENT DER EUROPÄISCHEN UNION (2004): Richtlinie 2004/35/EG des Rates und des europäischen Parlaments vom 21.4.2004. über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umwelthaftungsrichtlinie).

DER RAT UND DAS PARLAMENT DER EUROPÄISCHEN UNION (2008): Richtlinie 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über

die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU-Richtlinie).

DREIUNDZWANZIGSTE VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES (VERORDNUNG ÜBER DIE FESTLEGUNG VON KONZENTRATIONSWERTEN - 23. BIMSCHV) in der Fassung vom 16.12.1996.

GESETZ ÜBER DEN SCHUTZ DER NATUR, DIE PFLEGE DER LANDSCHAFT UND DIE ERHOLUNG IN DER FREIEN NATUR (BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ – BAYNATSCHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.12.2005, geändert durch Art. 78 Abs. 8 des Gesetzes vom 25. Februar 2010.

GESETZ ÜBER DEN VORRANG ERNEUERBARER ENERGIEN (ERNEUERBARE-ENERGIEN-GESETZ) vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3950) geändert worden ist.

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZ-GESETZ – BNATSCHG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542).

Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadengesetz – USchadG) in der Fassung vom 10.5.2007, zuletzt geändert am 31.7.2009.

GESETZ ZUR ORDNUNG DES WASSERHAUSHALTES (WASSERHAUSHALTSGESETZ – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585).

GESETZ ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN BODENVERÄNDERUNGEN UND ZUR SANIERUNG VON ALTLASTEN (BUNDES-BODENSCHUTZGESETZ - BBODSCHG) in der Fassung vom 17.3.1998, zuletzt geändert am 9. 12. 2004.

GESETZ ZUM SCHUTZ UND ZUR PFLEGE DER DENKMÄLER (DENKMALSCHUTZGESETZ - DSCHG) in der Fassung vom 25.6.1973, zuletzt geändert am 27. 7. 2009.

RAUMORDNUNGSGESETZ (ROG) IN DER FASSUNG VOM 1.1.1998

VERORDNUNG ZUM SCHUTZ WILD LEBENDER TIER- UND PFLANZENARTEN (BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG - BARTSCHV) in der Fassung vom 16.2.2005, zuletzt geändert am 27.7.2009.

Stadt Bad Griesbach im Rottal

Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Grieskirchner Feld II – Deckblatt Nr. 10“

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Verfasser:



Narr · Rist · Türk

Isarstraße 9 85 417 Marzling
Telefon: 08161 / 98 928 - 0
Fax: 08161 / 98 928-99
E-Mail: NRT@NRT-LA.de
Internet: www.NRT-LA.de

Bearbeitung:

Dipl. Ing. (FH) D.Narr

Dipl. Biol. C. Götz

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2	Datengrundlagen	4
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	5
2	Wirkungen des Vorhabens	6
2.1	Baubedingte Projektwirkungen	6
2.1.1	Baubedingte Flächeninanspruchnahme und –veränderung	6
2.1.2	Baubedingte Störungen	6
2.1.3	Baubedingte stoffliche Emissionen (Schad- und Nährstoffeinträge einschl. Verlust von Betriebsstoffen u. ä.)	6
2.2	Anlagebedingte Projektwirkungen	6
2.2.1	Anlagebedingte Flächenverluste und -veränderungen	6
2.3	Betriebsbedingte Projektwirkungen	6
2.3.1	Betriebsbedingte Lärm- und Lichtemissionen, optische Reize, Erschütterungen	6
2.4	Mittelbare Folgewirkungen	7
3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	7
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	7
3.1.1	Vermeidungsmaßnahme V1: Begrenzung und Steuerung der Bauzeiten	7
3.1.2	Minimierungsmaßnahme M1: Schutz von an die Baumaßnahme angrenzenden Flächen und Strukturen	7
3.1.3	Minimierungsmaßnahme M2: Schutz vor baubedingten Stoff-einträgen	7
3.1.4	Sonstige Schutzmaßnahmen	7
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	8
4	Bestand und Betroffenheit prüf-/projektrelevanter Arten	9
4.1.1	Bestand und Betroffenheit der Pflanzenarten gem. Anhang IV FFH-RL	9
4.1.2	Bestand und Betroffenheit der Tierarten gem. Anhang IV FFH-RL	9
4.2	Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten i. S. v. Art 1 VS-RL	10
4.3	Sonstige streng geschützte Arten	11



5	Zusammenfassung.....	12
6	Quellenverzeichnis.....	13
6.1	Datengrundlagen.....	13
6.2	Literatur	13
6.3	Gesetze, Richtlinien und Verordnungen.....	14
7	Abkürzungsverzeichnis	16

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Anlass der Prüfung der Belange des speziellen Artenschutzes ist die Änderung des Bebauungsplanes „Grieskirchner Feld II“ durch das Deckblatt Nr. 10 der Stadt Bad Griesbach i. Rottal. Das betroffene Gelände umspannt eine Fläche von ca. 9 ha und besteht derzeit hauptsächlich aus einer landwirtschaftlich genutzten Grünfläche mit artenarmen Altgrasbeständen im Randbereich. Darüber hinaus finden sich ein Feldgehölz, eine Aufschüttungsfläche, vier Regenrückhaltebecken sowie einige jüngere Obstbäume im Bereich eines Fußweges. Geplant ist eine Wohnbebauung mit der dazugehörigen Erschließung, einem Lärmschutzwall und einer Heizzentrale.

Das betroffene Areal liegt am nordwestlichen Rand der Stadt Bad Griesbach i. Rottal. Im Nordosten und Südosten grenzen Wohngebiete an, im Südwesten befindet sich die „Aidenbacherstraße“, im Nordwesten die Straße „Brennberg“. Baurechtlich festgesetzt ist derzeit eine dichte Bebauung, sodass sich mit der Änderung des B-Planes, aus artenschutzrechtlicher Sicht, eine Verbesserung ergibt.

Im Vorhabensgebiet liegen weder FFH- noch SPA-Gebiete. Im näheren Umfeld befinden sich einige amtlich kartierte Biotope, die von regionaler Bedeutung sind.

Die Belange des strengen und/ oder europarechtlichen Artenschutzes werden in der vorliegenden naturschutzfachlichen Unterlage zum strengen Artenschutz (saP) geprüft und dargelegt.

Im Rahmen der saP soll entsprechend der aktuellen nationalen Rechtslage nachfolgend geklärt werden, ob

- Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 i. V. m Abs. 5 BNatSchG für die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt werden.
- sofern notwendig, die naturschutzfachlichen Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.
- für die weiteren streng geschützten Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen, der § 15 Abs. 5 BNatSchG (bis 03/10 Art. 6a Abs. 2 S. 2 BayNatSchG) einschlägig ist.

1.2 Datengrundlagen

Eigene Erhebungen zur Vegetation, Biotopausstattung und Nutzung sowie zur strukturellen Ausstattung des UG fanden im April 2010 statt. Zusätzlich bilden die Auswertung amtlicher Datengrundlagen, insbesondere der Biotopkartierung und der Artenschutzkartierung die Datengrundlage für die nachfolgenden Betrachtungen. Gesonderte faunistische Erhebungen waren aufgrund der Jahreszeit nicht möglich und aufgrund der strukturellen Ausstattung der überplanten Flächen auch nicht erforderlich, so dass sich die Bearbeitung auf eine Abschätzung des Potenzials stützt.

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung folgen in Anlehnung bzw. unter Berücksichtigung der, mit Ministerialen Schreiben vom 08.01.2008 eingeführten und dort im Anhang angefügten „Hinweisen zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ der Obersten Baubehörde am Bayer. StMI. Die vorläufigen Hinweise vom 27.02.09 sind ebenfalls bereits berücksichtigt.

Aufgrund der vereinfachten Aufgabenstellung und gleichzeitig den nur als sehr gering zu beurteilenden Projektwirkungen wird hierbei auf eine einzelartenbezogene Darstellung verzichtet. Vielmehr erfolgt die Beurteilung zusammengefasst für einzelne Tiergruppen. Das prüfungsrelevante Artenspektrum wurde anhand einer Potenzialabschätzung ermittelt. Das bekannte oder angenommene Vorkommen von Arten im UG, ihre Betroffenheit durch das Vorhaben sowie die daraus resultierende Erfüllung von Verbotstatbeständen und ggf. nötiger Ausnahmen wird im Kap 4. näher dargestellt.

2 Wirkungen des Vorhabens

Grundlage für die Ermittlung relevanter Projektwirkungen ist der Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan in der Planfassung vom 11.12.2009. Nachfolgend werden die Wirkfaktoren des im B-Plan angeführten Vorhabens aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und/ oder europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Projektwirkungen

2.1.1 Baubedingte Flächeninanspruchnahme und –veränderung

- Lagerung von Baumaterial (Erdaushub)
- Baustelleneinrichtung, Arbeitsstreifen
- Baufeld für Neubau von Gebäuden und deren Erschließung
- Verlegung der drei kleinen Regenrückhaltebecken

2.1.2 Baubedingte Störungen

- Vorübergehende zusätzliche Störungen durch Baubetrieb (Verlärmung, optische Reize, Erschütterungen, Licht)
- Fluchtreaktionen sind kleinräumig durch Erschütterungen, optische Reize oder besondere Schallereignisse zu erwarten.

2.1.3 Baubedingte stoffliche Emissionen (Schad- und Nährstoffeinträge einschl. Verlust von Betriebsstoffen u. ä.)

- Verluste von Betriebsstoffen

2.2 Anlagebedingte Projektwirkungen

2.2.1 Anlagebedingte Flächenverluste und -veränderungen

- Verluste von Bäumen
- Verluste von Nistmöglichkeiten
- Änderungen der Standortbedingungen

2.3 Betriebsbedingte Projektwirkungen

2.3.1 Betriebsbedingte Lärm- und Lichtemissionen, optische Reize, Erschütterungen

- Nach Beendigung der Baumaßnahmen wird es zu keiner relevanten Erhöhung der Geräusch- und Störkulisse kommen.

2.4 Mittelbare Folgewirkungen

- Es sind keine wesentlichen Folgewirkungen für das Umfeld zu vermeiden.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Im Zuge möglicher Bautätigkeiten werden Vorkehrungen zur Vermeidung und zur Minderung von Beeinträchtigungen durchgeführt, um Belastungen von Pflanzen- oder Tierarten gem. Anhang IV FFH-RL und/ oder europäischen Vogelarten i. S. v. Art. 1 VRL zu reduzieren und somit die Erfüllung von Verbotstatbeständen der einschlägigen Rechtsvorschriften gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu verhindern.

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

3.1.1 Vermeidungsmaßnahme V1: Begrenzung und Steuerung der Bauzeiten

Zurückschneiden, auf Stock setzen und Roden von Waldflächen, Gehölzen und Bäumen ausschließlich im Winterhalbjahr außerhalb der Brut-, Nist- und Fortpflanzungszeiten (keine Rodung im Zeitraum 01. März bis 30. September). Im gleichen Zeitraum erfolgt die Räumung des Baufeldes und somit die Entfernung aller möglicherweise als Nistplatz, Quartier oder Unterschlupf dienender Strukturen. Auf nächtliche Bauarbeiten wird verzichtet.

3.1.2 Minimierungsmaßnahme M1: Schutz von an die Baumaßnahme angrenzenden Flächen und Strukturen

Begrenzung des Arbeitsstreifens auf das mindest notwendige Maß, um angrenzende Vegetationsbestände möglichst zu erhalten. Lagerflächen und Zufahrten werden grundsätzlich außerhalb von ökologisch bedeutsamen Flächen und Strukturen, wie sie nordöstlich und nordwestlich der betroffenen Fläche zu finden sind angelegt.

3.1.3 Minimierungsmaßnahme M2: Schutz vor baubedingten Stoffeinträgen

Baubedingte Stoffeinträge und Beeinträchtigungen werden in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung und der bauausführenden Firma durch schonende Bauweisen und den Einsatz umweltschonender Betriebsmittel auf ein Minimum reduziert. Besonders empfindliche Bereiche stellen hier wiederum die Regenrückhaltebecken dar.

3.1.4 Sonstige Schutzmaßnahmen

Durchführung einer Umweltbaubegleitung während der gesamten Bauphase.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Spezielle Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionalität betroffener Lebensräume, sog. „CEF“-Maßnahmen, sind nicht geplant.

4 Bestand und Betroffenheit prüf-/projektrelevanter Arten

Das prüfungsrelevante Artenspektrum wurde weitgehend anhand einer Potenzialabschätzung ermittelt. Für Arten oder Artengruppen, die weder im Naturraum, noch in Bayern, in Deutschland oder in der EU gefährdet und die in geeigneten Lebensräumen (innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes) verbreitet anzutreffen sind, wobei sie zudem meist (noch) große Bestände aufweisen, kann die Erfüllung von Verboten bereits aufgrund der Wirksamkeit und der arttypischen Empfindlichkeiten gegenüber den projektspezifischen Wirkfaktoren ausgeschlossen werden und diese werden nachfolgend nicht weiter behandelt.

Für projektrelevante Arten bzw. Artengruppen, für die ein Vorkommen im Wirkungsbereich bekannt ist oder nicht ausgeschlossen werden kann und die gleichzeitig gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens empfindlich reagieren, wird die daraus resultierende Erfüllung von Verbotstatbeständen und ggf. nötiger Ausnahmen nachfolgend näher dargestellt.

Projektrelevante Arten (Problemarten) werden einzeln abgehandelt, sofern unter Berücksichtigung der o. a. Vermeidungsmaßnahmen:

- Verbotstatbestände erfüllt sind
- Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionalität ergriffen werden müssen
- Mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes zu rechnen ist
- Kompensationsmaßnahmen erforderlich sind
- Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme zu prüfen sind Bestand und Betroffenheit der Arten gem. Anhang IV FFH-RL

4.1.1 Bestand und Betroffenheit der Pflanzenarten gem. Anhang IV FFH-RL

Es kommen keine Gefäßpflanzen gem. Anhang IV FFH-RL vor.

4.1.2 Bestand und Betroffenheit der Tierarten gem. Anhang IV FFH-RL

Im UG können potenziell Fledermausarten vorkommen. Die Auswertung der Daten der Artenschutzkartierung Bayern hat ergeben, dass im Umkreis von ca. 3 km mindestens fünf verschiedenen Fledermausarten beheimatet sind. Die strukturelle Ausstattung des Areals bietet jedoch für diese Artengruppe keinerlei Fortpflanzungs-, Ruhe- oder Überwinterungshabitate. Die strukturarme Freifläche dient bestenfalls als zweitrangiges Nahrungshabitat. Ein Verlust von Quartieren kann folglich ausgeschlossen werden. Vorsorglich wird potenziellen Störungen durch den Baubetrieb während der nächtlichen Jagd durch Begrenzung und Steuerung der Bauzeiten sowie Umweltbaubegleitung während der gesamten Bauphase entgegengewirkt. (Vermeidungsmaßnahme V1).

Beeinträchtigungen, Verlust oder Verlagerung von Strukturen, die als Leitlinien dienen sind nicht zu vermeiden.

Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot ist nicht gegeben.

Alle vorhabensbedingten Beeinträchtigungen wirken sich somit nicht nachhaltig störend auf den Erhaltungszustand der Populationen potenziell vorkommender Fledermausarten aus. Naturschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG werden somit nicht erfüllt.

4.2 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten i. S. v. Art 1 VS-RL

Vogelarten gehölzbestimmter Lebensräume

Bei etwaigen Bau- und Umgestaltungsmaßnahmen sind durch Rodung von Einzelbäumen und Gehölzstrukturen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln gefährdet. Durch Rodung und Baufeldräumung außerhalb der brut- und nistrelevanten Zeiten (Vermeidungsmaßname V1) wird dem Verlust von Nestern und einer Schädigung von Individuen vorgebeugt. Größere Horste sind nicht nachgewiesen, so dass weitgehend kleinere Vögel, die ihre Nester jährlich neu errichten, potenziell betroffen sind. Aufgrund der vorherrschenden strukturellen Armut des Geländes ist zudem davon auszugehen, dass der Bereich nur von wenigen Vogelarten als Nahrungshabitat genutzt wird. Es finden sich vergleichbare oder höherwertige Ausweichhabitate in unmittelbarer Nähe. Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot ist nicht gegeben.

Alle vorhabensbedingten Beeinträchtigungen wirken sich somit nicht nachhaltig störend auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen potenziell vorkommender Vogelarten aus.

Naturschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG werden somit nicht erfüllt.

Vogelarten Feuchtgebiete, Gewässer, Uferbereich

Die Regenrückhaltebecken stellen für einige Vogelarten geeignete Nahrungs- und Bruthabitate dar. Da diese jedoch erhalten bzw. verlegt werden sollen und zudem durch einen Gehölzsaum vom eigentlichen Wohngebiet getrennt sind, bleibt deren ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang vollständig erhalten. Die Verlegung muss außerhalb der Nist- und Brutzeiten erfolgen (Vermeidungsmaßnahme V1).

Angrenzende empfindliche Strukturen werden geschützt (Vermeidungsmaßnahme M1) und durch Verwendung umweltfreundlicher Betriebs- und Schmierstoffe der Eintrag von Schadstoffen verhindert (Vermeidungsmaßnahme M2). So ist davon auszugehen, dass sich weder die Wasserqualität in den temporär wasserführenden Rückhaltebecken noch das Nahrungsangebot für entsprechende Vögel signifikant verändert.

Des Weiteren wird der Verbotstatbestand der Tötung durch das Vorhaben nicht erfüllt.

4.3 Sonstige streng geschützte Arten

Vorkommen ausschließlich nach nationalem Recht streng geschützter Arten sind im Wirkungsbereich nicht bekannt oder zu vermuten. Eine Zerstörung von Lebensräumen dieser streng geschützten Arten i. S. des § 15 Abs. 5 BNatSchG (bis 03/10 Art. 6a Abs. 2 S. 2 BayNatSchG) ist daher ausgeschlossen.

5 Zusammenfassung

Durch das geplante Vorhaben sind potenziell streng geschützte Tierarten gem. Anhang IV FFH-RL aus der Artengruppe der Fledermäuse sowie europäische Vogelarten i. S. v. Art. 1 VS-RL betroffen.

Eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder einzelner Individuen kann unter Berücksichtigung der angegebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Für die potenziell betroffenen Arten sind Beeinträchtigungen durch auf die Bauzeit beschränkte Störungen zu vermeiden. Diese wirken sich aufgrund der Vorbelastung und der schlechten strukturellen Ausstattung des Geländes als nicht erheblich aus und werden als unwesentlich erachtet.

Es werden keine naturschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

National streng geschützte Arten sind im UG nicht nachgewiesen und auch nicht zu erwarten, so dass der § 15 Abs. 5 BNatSchG (bis 03/10 Art. 6a Abs. 2 S. 2 BayNatSchG) einer Zulassung des Vorhabens nicht entgegensteht.

aufgestellt:

Marzling,

Dietmar Narr
Landschaftsarchitekt BDLA
Stadtplaner

6 Quellenverzeichnis

6.1 Datengrundlagen

BAYER. LANDESAMT FÜR UMWELT (STAND 2009): Biotopkartierungsdaten (Artenschutz- und Biotopkartierung) sowie Schutzgebietsdaten/Ökoflächen aus dem Bayerischen Fachinformationssystem Naturschutz (FIS-Natur).

6.2 Literatur

BAYER. LFU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ; 2003b): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. Schriftenreihe Bayer. LfU, Heft 166, Augsburg.

BAYER. STMI (OBERSTE BAUBEHÖRDE, 2008): VHF Bayern Ausgabe 2008- Handbuch für die Vergabe und Durchführung von freiberuflichen Leistungen durch die Staatsbauverwaltung des Freistaates Bayern. .

BAYER. STAATSMINISTERIUM DES INNERN (OBERSTE BAUBEHÖRDE, SACHGEBIET IID2 – LANDSCHAFTSPFLEGE; 2008): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), Anlage zum MS v. 08.01.2008; Gz. IID2-4022.2-0001/05, vorläufige Fassung Stand Februar 2009, München.

BEZZEL, E., I. GEIERSBERGER, G. VON LOSSOW & R. PFEIFER (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

BINOT, M., R. BLESS, P. BOYE, H. GRUTTKE & P. PRETSCHER (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 55, Bonn - Bad Godesberg.

BRINKMANN, R., L. BACH, C. DENSE, H. LIMPENS, G. MÄSCHER & U. RAHMEL (1996): Fledermäuse in Naturschutz- und Eingriffsplanungen. Naturschutz und Landschaftsplanung 28, Heft 8, 229 - 236; Stuttgart.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (HRSG.; 2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70 Band 1: Wirbeltiere, Bonn-Bad Godesberg

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (BMU, HRSG.; 2007): Bewertung, Monitoring und Berichterstattung des Erhaltungszustands – Vorbereitung des Berichts nach Art. 17 der FFH-Richtlinie für den Zeitraum von 2001 – 2007 (DocHab-04-03/03-rev.3).

GARNIEL, A., W.D. DAUNICHT, U. MIERWALD & U. OJEWSKI (KIELER INSTITUT FÜR FAUNISTIK; 2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007. FuEVorhaben 02.237/2003/LR des BMVBS. 273 S.. – Bonn, Kiel.

GELLERMANN, M & M. SCHREIBER (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. Schriftenreihe Natur und Recht, Band 7. Springer-Verlag, Berlin – Heidelberg.

- GÜNTHER, R. (Hrsg.; 1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer.
- KORNECK, D., SCHNITTLER & I. VOLLMER (1996): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen (Pteridophyta et Spermatophyta) Deutschlands. Schriftenr. f. Vegetationskunde H. 28, 21 - 187. BfN, Bonn-Bad Godesberg.
- RASSMUS, J., C. HERDEN, I. JENSEN, H. RECK & K. SCHÖPS (2003): Methodische Anforderungen an Wirkungsprognosen in der Eingriffsregelung. Angewandte Landschaftsökologie H. 51, Hrsg. Bundesamt für Naturschutz, Bonn.
- SCHEUERER, M. & W. AHLMER (2003): Rote Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns mit regionalisierter Florenliste.
- TRAUTNER, J., H. LAMBRECHT, J. MAYER & G. HERMANN (2006): Das Verbot der Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Nestern europäischer Vogelarten nach § 42 BNatSchG und Artikel 5 Vogelschutzrichtlinie – fachliche Aspekte, Konsequenzen und Empfehlungen. Naturschutz in Recht und Praxis – online (2006) Heft 1, S. 1-20.
- TRAUTNER, J., K. KOCKELKE, H. LAMBRECHT & J. MAYER (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand GmbH, Norderstedt.
- WIRTH ET AL. (1996): Rote Liste der Flechten der Bundesrepublik Deutschland, Schriftenreihe Vegetationskunde

6.3 Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

- BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ – BAYNATSchG (1998): Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerische Naturschutzgesetz – BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005.
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG – BARTSchV (1999): Verordnung zur Neufassung der Bundesartenschutzverordnung und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 16. Februar 2005. BGBl I 2005 Nr. 11, 258ff.
- DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT (1979): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe L 103: 1-6; zuletzt geändert durch die Beitrittsakte Tschechische Republik etc. am 23.09.2003
- DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe L 206: 7-50 (zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates am 31.10.2003)
- DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (1992): Richtlinie 92/67/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe L 305: 42-65



DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (1997): Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe L61:1, Nr. L 100: 72, Nr. L 298:70, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1322/2005 der Kommission vom 09.08.2005

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ – BNATSCHG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542).

7 Abkürzungsverzeichnis

Art.	Artikel
ASK	Artenschutzkartierung
Bayer. LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt (ehemals Umweltschutz)
Bayer. StMI	Bayerisches Staatsministerium des Inneren
Bayer. StMLU	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (ehem. Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen)
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BK	Biotopkartierung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
EHZ	Erhaltungszustand
EU	Europäische Union
FDB	Fledermausdatenbank
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
Kap.	Kapitel
Lkr.	Landkreis
RLB	Rote Liste Bayern
RLD	Rote Liste Deutschland
UG	Untersuchungsgebiet
VS-RL	(EU)-Vogelschutz-Richtlinie